

# Von den Kolonnen

Autor(en): **Ischer, Major**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **26 (1918)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546665>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der die Lager besuchenden Arztekommisionen, d. h. Schweizerärzte, die nach Deutschland und Frankreich gehen sollten, um die zu Internierenden zu bezeichnen. Diese Ärzte erhielten für diesen Dienst genaue Instruktionen. Eine Reihe von Erlassen ordnete übrigens das ganze Internierungswesen, das dem Armeearzt untersteht. Die Transporte besorgt das Rote Kreuz, ferner werden die Regionen bestimmt (deren Zahl im Dezember schon 20 betrug mit Unterkunft für zirka 12,000 Mann), in welche die Internierten, nach Nationen getrennt, untergebracht werden müssen. Geregelt wird ferner die Besoldungsfrage, der Postverkehr, die Behandlung, die Seelsorge u.

Am 16. März 1916 reisten die ersten Arztekommisionen nach Deutschland und Frankreich ab. Schließlich schloß sich anfangs Mai England, das bisher der Internierung fern gestanden hatte, derselben auch an. Von da an erfolgten in bestimmten Intervallen Internierungen, so daß auf 20. Januar 1917 — mit diesem Datum schließt der vorläufige Bericht ab — zirka 29,000 Gefangene in die Schweiz interniert worden sind. Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft:

	Offiziere	Unt.-Offiz. u. Soldaten	Zivile	Total
Deutschland	411	7,313	842	8,566
Oesterreich	—	—	255	255
Frankreich	665	13,305	2,198	16,168
Uebertrag	1,076	20,618	3,295	24,989

	Offiziere	Unt.-Offiz. u. Soldaten	Zivile	Total
Uebertrag	1,076	20,618	3,295	24,989
Belgien	83	1,411	472	1,966
England	118	1,762	4	1,884
Total	1,277	23,791	3,771	28,839

Von diesen 28,839 Internierten sind aber seither eine ganze Reihe wieder in ihre Heimat befördert worden und zwar aus folgenden Gründen: Einmal konnte es vorkommen, daß bei der Untersuchung in den Lagern der Fall irrtümlich nur als internierungsfähig angesehen wurde, während er sich bei ruhigerer Beobachtung in der Schweiz als austauschfähig erwies, das mag wohl selten der Fall gewesen sein, häufiger trat etwas anderes ein, das zur Heimtschaffung berechtigte, nämlich die Verschlimmerung der Krankheit. Der Vorschlag für Heimtschaffung geht von einer bestimmten schweizerischen ärztlichen Kommission aus, die sich jeden Monat einmal versammelt und ihre Vorschläge dem Armeearzt einreicht, welcher sie dem gefangennehmenden Staat übermittelt. Stimmt der Staat zu, so erhält der Rotkreuz-Chefarzt den Befehl zur Heimtschaffung, die nach Lyon, resp. Konstanz erfolgt. Seit dem Termin, mit dem der vorliegende Bericht abschließt, haben sich die Zahlen der Internierten sowohl wie der Heimgeschafften bedeutend vermehrt und es stehen weitere Internierungen in Aussicht.

J.

## Don den Kolonnen.

Vor einiger Zeit wurden wir von einer Kolonnenleitung angefragt, wie wir uns die Besoldung oder vielmehr die Entschädigung für die Mühewaltung der Kolonneninstruktoren dächten. Wir haben darauf antworten müssen, daß eine solche Feststellung nicht Sache der Transportkommission des Roten Kreuzes, sondern den einzelnen Zweigvereinen über-

lassen sei, da vom zentralen Roten Kreuz aus weder der Sold für die einzelnen Uebungen, noch derjenige des Leitenden vergütet werde. Immerhin haben wir Umschau gehalten und von mehreren Orten her die Meldung bekommen, der Instruktor werde mit Fr. 6. — für den Halbttag entschädigt und mit Fr. 10. — für den ganzen Tag.

Uns scheint diese Lösung eine richtige zu sein. Freilich ist die Leistung eines Kolonnenführers eine freiwillige, ebenso wie die des Kolonnenangehörigen, wenn er aber zu seiner Wahl als Kolonneninstruktor seine Zustimmung gibt, so nimmt er eine Pflicht auf sich, für die er eine Entschädigung wohl verdient. Man darf nicht vergessen, daß die Instruktoren viel Zeit opfern müssen. Der Arzt hat ohnedies wenig Sonntage sein eigen zu nennen, um so anerkannter ist es, wenn er seine engbemessene freie Zeit opfert. Bei einer auf absoluter Freiwilligkeit beruhender Tätigkeit kann er aber auf Gradsold keinen Anspruch erheben, um so mehr er im Mobilisationsfall doch nicht

seiner Kolonne vorstehen kann; aber noch mehr, es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Kolonneninstruktor in vielen Fällen Mehrkosten erwachsen, so kennen wir Instruktoren, die sich eigens Uniformstücke anschaffen mußten, da scheint es uns nur recht und billig zu sein, wenn ihnen doch wenigstens für die Zeit ihrer Arbeit eine mäßige Entschädigung von seiten der patronisierenden Zweigvereine verabfolgt wird. Wir möchten den Zweigvereinen, die Kolonnen unterhalten, nahelegen, dem ange deuteten Beispiel zu folgen.

Für den Schweiz. Rotkreuz-Chefarzt:  
Tsch er, Major.

## Rotkreuz-Chronik.

### Abgabe von Wäsche an bedürftige Soldaten im Mai 1918.

Die Nachfrage war im letzten Monat bedeutend weniger stark, so daß wir mit dem noch Vorhandenen gut auskommen konnten, allerdings standen die Ablösungen bevor und die Ansprüche werden mit der Einberufung neuer Truppenteile wohl wieder wachsen.

Es wurden abgegeben:

Hemden . . . . .	907	Taschentücher . . . . .	215
Socken . . . . .	868	Handtücher . . . . .	141
Unterhosen . . . . .	428	Pantoffeln . . . . .	14
Leibbinden . . . . .	4		

Der Gesamtwert dieser Wäschestücke beträgt rund: Fr. 8550

Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.

## Schweiz. Samariterbund.

### Aus den Verhandlungen der Zentralvorstandssitzung vom 27. April 1918.

Der Zentralvorstand beschließt, den Vertrieb der heurigen Bundesfeierkarten im nämlichen Sinne wie letztes Jahr zu übernehmen. Die Anordnungen betreffend Organisation des Vertriebes, übernimmt die Geschäftsleitung, ebenso führt sie die weiteren Unterhandlungen mit dem Bundesfeierkomitee. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung 1918 wird im Einverständnis mit der gastgebenden Sektion Olten auf den 30. Juni festgesetzt. Die an dieser Versammlung zur Beratung kommenden Geschäfte, wurden von der Geschäftsleitung vorbereitet und werden vom Zentralvorstande einer eingehenden Beratung unterzogen. Die nähern Mitteilungen werden den Sektionen auf dem Zirkularwege mitgeteilt werden.